

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1059	07.12.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9333 – 9335		Telefon: 80-94040

### **Siebte Ordnung**

**zur Änderung der Magisterprüfungsordnung**

**der Philosophischen Fakultät**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 27.11.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2004 (GV. NRW, S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 30. August 2001 in der Fassung der fünften Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 917, S. 6945), zuletzt geändert mit Ordnung vom 04.02.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 959, S. 7578) wird wie folgt geändert:

**1. § 13 Abs.2 Nr. 33 erhält folgende Fassung:**

„Im Fach Technische Grundlagen Maschinenbau aus vier Fachprüfungen in:

- 33.1 Thermodynamik mit einer dreistündigen Klausur,
- 33.2 Differential- und Integralrechnung I, II mit einer eineinhalbstündigen Klausur,
- 33.3 Mechanik I und II mit einer dreistündigen Klausur sowie
- 33.4 Werkstoffkunde I und II mit einer vierstündigen Klausur.“

**2. In § 19 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „jeweiligen“ durch das Wort „einzelnen“ ersetzt.****3. § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

„2. die Zwischenprüfung in allen studierten Fächern des Magisterstudiengangs oder eine gemäß § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.“

**4. § 25 Abs.3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 16 Abs.5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Magisterarbeit mit 1,0 bewertet ist und die Bewertung der Fächer mit Ausnahme höchstens eines Faches mit der Note 1,3 ebenfalls 1,0 lautet.“

**5. In § 32 werden als Absätze 6 bis 10 neu eingefügt:**

- „(6) Eine Einschreibung in den Magisterstudiengängen ist ab dem Wintersemester 2005/2006 nicht mehr möglich. Ausgenommen ist hiervon eine Einschreibung in den Magisterstudiengang Technik-Kommunikation.
- (7) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden nach dem Sommersemester 2008 nicht mehr angeboten. Prüfungen der Zwischenprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2008 durchgeführt.
- (8) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem Sommersemester 2012 nicht mehr angeboten. Leistungsnachweise und Prüfungen der Magisterprüfung werden letztmalig im Sommersemester 2012 durchgeführt.
- (9) Die Zulassung zur Magisterarbeit kann letztmalig am 30.09.2012, die Wiederholung letztmalig am 30.09.2013 beantragt werden.

- (10) Nach Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 ist ein Studienabschluss in den Magisterstudiengängen mit Ausnahme des Magisterstudiengangs Technik-Kommunikation nicht mehr möglich.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.06.2005, 13.07.2005, 26.10.2005 und 09.11.2005.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, \_\_\_\_\_ 27.11.2005 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut